

Der Inhalt dieser Fälle bietet vorwiegend Prozeß- und Strafrecht, auch etwas Schuld- und Sachenrecht, je einen Fall Erbrecht

fol. 243a ff. ohne Überschrift zusammengefaßte kurze Sätze aus Brünner Urteilen für Ungarisch-Brod über Richter- und Geschworenenamt, Bußen und Brüche, Prozeßvorschriften, von Markgraf Johann von Mähren 1354 Dez. 21, Brünn; Veröffentlichung bisher nicht festzustellen. fol. 236a ff. Abriß der römischen Rechtsentwicklung, Dig. I, 2, 2 ff., berühmte Gesetzgeber und Gesetzgebung. fol. 238b etwas kanonisches und römisches Recht. fol. 239b Adremaße in lateinischer und tschechischer Sprache. Dies alles ohne Überschriften.

Diese verschiedenen Einzelabrisse machen den Eindruck von Auszügen aus Summen, vielleicht auch nur aus Notiz- oder Kollegheften des Schreibers oder Auftraggebers, zu dem Zweck, einmal an einer Stelle alles zu haben, was mit dem Recht zusammenhängt. Die im Anhang (s. u. S. 484 ff.) angeführten Fälle sind entweder als neu nach der Abfassung des Schb.s, Mitte des 14. Jh.s (s. dazu G. Schubart-Sikentscher, V. Eherecht im Brünner Schb. [1935] 7 ff.) in Brünn vorgelegt und entschieden, oder noch nachträglich aus dem im Stadtarchiv befindlichen Stoff, der Grundlage des Schb.s, besonders zusammengestellt worden. Sie machen im ganzen einen viel weniger bearbeiteten Eindruck als das Schb., besonders die Fälle 24/27, die mehr wie Abschriften aus Originalen aussehen, außerdem in etwas kleinerer Schrift und stärker gefürzt sind als der übrige Text. Es ist nicht unmöglich, daß sie aus einer späteren Zeit als das Schb. stammen, obwohl sie sich glatt in das im Schb. wiedergegebene Recht einfügen; abschließend wird man darüber erst urteilen können, wenn eine neue Ausgabe des Schb.s auf Grund aller im Brünner Stadtarchiv befindlichen Hss. vorliegt. Viele dieser Fälle zeigen einen verwickelteren und unschärferen Stil, auch einen etwas anderen Wortschatz als das Schb. Aber über den Zusammenhang mit dem Brünner Recht besteht gar kein Zweifel, das soll unten im Anhang und in der Besprechung gezeigt werden.

¹⁾ S. u. Anhang. Die übrigen Codices, d. h. alle die in der Nat. Bibl. Wien auch Brünner Recht enthalten, zeigen dafür folgendes: Cod. 14446 Sammelbd., Papierhs., 2. Hälfte 14. Jh. (Hs.katalog der Berliner Akademie, Deutsche Kommission: Anfang 15. Jh.; s. a. Tab. Cod. Ms Wien Bd. 8; Tomaschek, D. Oberhof Iglau u. seine Schöffensprüche (1868) 44); fol. 292a—414b eine frühe Bearbeitung des Brünner Schb.s für Iglau. Cod. 5293 Sammelbd., Papierhs. 15. Jh., fol. 187b—191a das früheste Brünner Recht, die „Jura originalia“ von 1243, s. Rößler a. a. O. 341 ff. Cod. 7684 Sammelbd., Papierhs. 17. Jh., fol. 1—199 das Schb. Dieser Codex ist nicht, wie nach einer früheren Wiener Auskunft angenommen werden mußte, identisch mit der Hs., die Rößler seiner Ausgabe zugrunde gelegt hat, obwohl er in vielem damit übereinstimmt. Sondern der bereits von R. verarbeitete Codex ist Cod. 12 472, von ihm mit 2b (H) bezeichnet, a. a. O. XLIII. R. gibt dazu zwar einige Mitteilungen, erwähnt aber nichts von den in fol. 176a—181a und fol. 231a u. b befindlichen Fällen.